

Frau AL
Mag. Christine Hochholdinger
BM für Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung V/6
Stubenbastei 5
1010 Wien

OT/SC
03.05.2018

Betreff: ÖWAV-Stellungnahme „HP14-Leitfaden“

Sehr geehrte Frau Mag. Hochholdinger,
sehr geehrte Abteilungsleiterin!

Der ÖWAV-Arbeitsausschuss „Deponie“ bedankt sich für die Möglichkeit, zum aktuellen Entwurf des Leitfadens zur Beurteilung der gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 14 „Ökotoxisch“ (HP 14-Leitfaden) eine Stellungnahme abgeben zu können.

Es wird begrüßt, dass mit diesem Leitfaden ein österreichweit einheitlicher Stand der Technik zur Durchführung und Bewertung ökotoxikologischer Testungen von Abfällen festgeschrieben und damit auch zeitgerecht vor dem 5. Juli 2018 eine wesentliche Praxisanleitung geschaffen wird.

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfes des HP 14-Leitfadens erlauben wir uns seitens des Arbeitsausschusses "Deponie" im ÖWAV wie folgt Stellung zu nehmen:

Ad. Kapitel 2 „Ablaufplan“:

Unmittelbar unter der Überschrift des Kapitels 2 (bzw. vor dem Ablaufdiagramm) sollten zur Klarstellung, welche Abfälle auf HP 14 - aquatoxisch bzw. - ozonschichtschädigend zu untersuchen sind, folgende Absätze ergänzt werden:

„Diese Vorgangsweise ist nur für jene Abfälle anzuwenden, welche entweder als gefährliche Abfälle einem Ausstufungsverfahren unterzogen werden, oder bei denen ein Spiegeleintrag gemäß Anhang 2 dieses Leitfadens vorhanden ist.

Für Abfälle zur Deponierung auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle ist das Kriterium HP 14 aquatoxisch nicht relevant.“

Es darf zudem darauf hingewiesen werden, dass beim Ablaufdiagramm bei der Raute „Ozonschichtschädigend“ die Option „Nein“ fehlt.

Ad. Kapitel 3 „Ozonschichtschädigend“

Eine genauere Beschreibung der ozonschichtschädigenden Substanzen sowie der Probenahme und Testmethoden wäre zweckmäßig und wird empfohlen, da gerade im Baubereich der Umgang mit rückgebauten FCKW-haltigen Dämmmaterialien ein wichtiges Thema ist und genauer erläutert werden sollte. Hinsichtlich der Vorgangsweise zu HP 14 - ozonschichtschädigend wird auch auf die erwarteten Ergebnisse des Länderarbeitskreises „AK Dämmstoffabfälle“ verwiesen.

Ad. Kapitel 4 „Aquatoxisch“:

In den Besprechungen mit VertreterInnen des BMNT wurde festgehalten, dass bei einer Ablagerung unter Deponiebedingungen das Kriterium HP 14 - aquatoxisch nicht relevant und daher nicht zu beurteilen ist. Daher ersuchen wir den letzten Satz des zweiten Absatzes wie folgt zu formulieren: *„Für Abfälle zur Deponierung auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle, ist das Kriterium HP 14 aquatoxisch nicht relevant.“*

Im vierten Absatz sollte folgender Satz ergänzt werden: *„Daher kann mit der Durchführung der Tests zur Prüfung der Aquatoxizität auf die Berechnungsmethoden verzichtet werden.“* Dies könnte auch im Ablaufdiagramm des Kapitels 2 Berücksichtigung finden.

Ad. Kapitel 8.3 „Limittest – Testverfahren“:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß CLP-Verordnung auf 100mg/Liter zu prüfen ist, was bei flüssigen Abfällen einer Verdünnung von 1:10.000 entspricht.

Ad. Kapitel 9 „Leuchtbakterien“, 10 „Daphnien“ und 11 „Süßwasseralgen“:

Unter „Hinweise“ wäre jeweils zusätzlich auf die ÖNORM S 2117 (Kapitel 8) hinzuweisen.

Ad. Kapitel 11 „Süßwasseralgen“:

Im Unterkapitel „Hinweise“ ersuchen wir um Konkretisierung des Begriffs „extremer pH-Wert“.

Ad. Kapitel 12 „Beurteilung der Testergebnisse zur Prüfung der aquatischen Toxizität“:

Gemäß CLP-Verordnung wäre auch nur eine Testung ausreichend. Es wäre daher zu prüfen, ob nicht auch nur zwei Testorganismen für eine Einstufung des Kriteriums HP14 - aquatoxisch ausreichen würden. Von den vorgegebenen drei Testorganismen könnten vom Abfallbesitzer zwei ausgewählt werden.

Ad. Anhang 1:

Anhang 1 und 2 beziehen sich generell auf die Zuordnung von Abfällen und nicht nur auf das Kriterium HP 14. Dies sollte unmittelbar nach der Überschrift klargestellt werden.

Ad. „Besonderen Zuordnungskriterien“

SN-Gruppe 17 „Altholz“:

Es wird die Festlegung getroffen, dass „**Altholz aus dem Wasserbau**“ jedenfalls als gefährlicher Abfall einzustufen ist. Hier sollte die Einstufung nur dann zwingend als gefährlich erfolgen, wenn eine Behandlung mit Mitteln erfolgte, die POPs in jenen Mengen enthalten, dass diese als gefährliche Abfälle einzustufen sind.

SN 17213 g „Holzemballagen, Holzabfälle und Holzwohle, durch organische Chemikalien verunreinigt“

Brandholz sollte nicht a priori der gefährlichen SN 17213 g zugeordnet werden. Denn ansonsten wären Rückstände von z.B. Grillplätzen, Brauchtumsfeuer oder Waldbränden als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Es wird vorgeschlagen den Begriff „Brandholz“ herkunftseitig zu präzisieren.

Ad. SN 31301 „Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen“:

Im letzten Satz des ersten Absatzes ist der Halbsatz *„sofern keine gefahrenrelevanten Eigenschaften zutreffen“* zu streichen. Dann wäre diese Formulierung praktisch gleichlautend mit der Bestimmung in §17 Abs. 7 AVV idgF und würde somit keinen neuen Interpretationsspielraum im Vollzug bieten.

Ad. SN 31465 „Glas und Keramik mit produktionsspezifischen Beimengungen“:

Es sollte klargestellt werden, dass die im Anhang 2 (Tabelle „Spiegeleinträge im engeren Sinn“) gemäß Abfallverzeichnis angeführten Beispiele *„(z.B. Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel)“* auch dezidiert nur auf nicht gefährliche Abfälle zutreffen können und damit trotz Spiegeleintrag für diese Abfälle kein Biotest durchzuführen wäre.

Ad. SN 53501 „Arzneimittel, nicht wassergefährdend, ohne Zytostatika“ und SN 53510 g „Arzneimittel, wassergefährdend, schwermetallhaltig, Zytostatika und unsortierte Arzneimittel“:

Die im Unterkapitel „SN 53501“ zitierte Regelvermutung, dass aufgrund der massenmäßig geringen Anteile an bestimmten Metallverbindungen in Arzneimitteln keine gefahrenrelevanten Eigenschaften zutreffen, wäre auch auf Zytostatika anzuwenden. Denn nur sehr wenige (etwa 3 Promille) der verkauften Arzneimittel sind Zytostatika, wobei die Einnahme der Pa-

ckungsinhalte normalerweise vollständig erfolgt. Eine Zuordnung der „unsortierten Arzneimittel“ a priori zu der SN 53510 und somit eine Einstufung als gefährliche Abfälle erscheint daher nicht geboten.

Anzustreben ist, wie im „Technischen Leitfaden zur Abfalleinstufung“ (2018/C124/01), veröffentlicht am 9.4.2018 im Amtsblatt der EU, vorgegeben, eine Unterscheidung in „zytotoxische und zytostatische Arzneimittel“ (gefährlicher Abfall) und in „Arzneimittel, die nicht unter zytotoxische und zytostatische Arzneimittel fallen“ (nicht gefährlicher Abfall). Diese Diskussion sollte im Zuge der Novelle der Abfallverzeichnisverordnung geführt werden. Daher wird vorgeschlagen, die Unterkapitel „SN 53501“ und „SN 53510“ in diesem Leitfaden ersatzlos zu streichen.

SN 94501 „anaerob stabilisierter Schlamm (Faulschlamm)“, SN 94502 „aerob stabilisierter Schlamm“

Analog der Regelvermutung, dass Klärschlämme der SN-Gruppe 945, die aus der biologischen Stufe der Abwasserreinigung stammen, keine ökotoxischen Eigenschaften im Sinne von HP 14 aufweisen, sollte auch die Festlegung getroffen werden, dass für **Aschen aus der thermischen Behandlung von Klärschlamm** (Klärschlammaschen entsprechend dem Behandlungsgrundsatz 7.5 des BAWP 2017) ebenfalls die Regelvermutung gilt, dass keine ökotoxischen Eigenschaften vorliegen.

Ad. SN „94801g“ Schlamm aus der Abwasserbehandlung mit gefährlichen Inhaltsstoffen

Dieser Spiegeleintrag fehlt in der Tabelle „Spiegeleinträge im engeren Sinn“ im Anhang 2.

Es wird abschließend angeregt, die wesentlichen Inhalte dieses Leitfadens in die neue Abfallverzeichnisverordnung aufzunehmen. Damit wird eine rechtlich verbindliche Vorgabe zur Einstufung und Beurteilung von Abfällen geschaffen.

Wir bedanken uns nochmals namens des ÖWAV-Arbeitsausschusses "Deponie" für die Möglichkeit der Stellungnahme, ersuchen um Berücksichtigung unserer Positionen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND
Der Leiter des Arbeitsausschusses
„Deponie“

DI Dr. Karl Reiselhuber

DI Manfred Assmann e.h.